VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10330 — Masdar/Taaleri/KYOTO/Autohellas/JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 277/04)

1. Am 1. Juli 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates bei der Kommission eingegangen ([1]).

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Abu Dhabi Future Energy Company PJSC („Masdar", Vereinigte Arabische Emirate), letztlich vollständig im Eigentum der Mubadala Investment Company PJSC („Mubadala", Vereinigte Arabische Emirate),

— Taaleri Energia Ltd. („Taaleri Energia", Finnland), Teil der Taaleri-Gruppe (Finnland),

— KYOTO S.A („KYOTO", Griechenland), Teil der Constantakopoulos Group (Griechenland),

— Autohellas Tourist und Trading Societe Anonyme („Autohellas", Griechenland), Teil der Vassilakis-Gruppe (Griechenland),

— das Joint Venture, ein grünes Gemeinschaftsunternehmen (Griechenland).

Masdar, Taaleri Energia, Kyoto und Autohellas übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Asopia Solar Power Plant.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Masdar: Unternehmen für erneuerbare Energien und Nachhaltigkeit, das Lösungen in den Bereichen Energie, Wasser, Stadtentwicklung und saubere Technologien in den VAE und weltweit vorantreibt,

— Taaleri Energia: Wind- und Solarentwickler und Fondsverwalter, die in Windparks und Solaranlagen investieren,

— KYOTO: Entwicklung von Immobilien- und Energieprojekten,

— Autohellas: Unternehmen, das auf dem Markt für Autovermietung, -einfuhr und -handel tätig ist,

— Joint Venture: Entwicklung, Finanzierung, Bau, Betrieb und Wartung des Projekts „Asopia Solar Power Plant" auf langfristiger und zuverlässiger Basis.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10330 — Masdar/Taaleri/KYOTO/Autohellas/JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

Email: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË